

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 247-2018  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.703

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Sommer (Wynigen, FDP) (Sprecher/in)  
Haas (Bern, FDP)  
Arn (Muri b. Bern, FDP)  
Trüssel (Trimstein, glp)  
Schwarz (Adelboden, EDU)  
Marti (Kallnach, SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.11.2018

RRB-Nr.: 101/2019 vom 06. Februar 2019  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



### Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung

---

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Entschädigung der Expertentätigkeit in der Lehraufsicht, bei Qualifikationsverfahren und Ähnlichem so zu erhöhen, dass die Experten unter Berücksichtigung der Änderung der Steuerpraxis bei einer durchschnittlichen Steuerbelastung mindestens gleich viel Nettoeinkommen aus dieser Tätigkeit erzielen
2. die gesetzlichen Grundlagen (BerG, BerV, BerDV) soweit nötig dahingehend anzupassen

Begründung:

In der Antwort zur Motion Trüssel (170-2018) begründet der Regierungsrat, dass die bisherige Praxis, die einen Teil der Entschädigungen als Spesenersatz betrachtete, nicht mehr haltbar sei. Das bernische Steuergesetz bestimme, dass sämtliche Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar seien. Bezogen auf die Tätigkeit von Experten der Lehraufsicht, bei Qualifikationsverfahren und Ähnlichem bedeutet dies, dass die Entschädigungen der Einkommensteuer unterliegen, während der Ersatz von Spesen steuerfrei bleibt.

Die bisherigen Entschädigungen decken die Lohnkosten der Experten schon heute nicht mehr. Mit einer Versteuerung dieser Einkünfte und in Anbetracht dessen, dass der bisherige Stundenansatz von 30 Franken unter dem Durchschnitt aller Kantone liegt, wird diese Situation noch zusätzlich verschärft. Es ist im Interesse der Wirtschaft und der Regierung des Kantons Bern, dass die Qualifikationsverfahren für die rund 12 000 Lernenden weiterhin im Milizsystem durchgeführt werden. Daher müssen die Nettoeinkommen der Expertinnen und Experten mindestens auf dem heutigen Stand bleiben.

Begründung der Dringlichkeit: Die Steuerverwaltung des Kantons Bern beabsichtigt, die bisherige Steuerpraxis rückwirkend per 1. Januar 2018 aufzuheben. Zurzeit wird die Revision des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) beraten.

### **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Der Motionär fordert, dass die Stundenansätze für die Entschädigung von Expertinnen und Experten im Rahmen der Lehraufsicht und Qualifikationsverfahren so erhöht werden, dass die Betroffenen aufgrund der neuen Steuerpraxis mindestens gleichviel Nettoeinkommen erzielen wie zuvor. Aus seiner Sicht ist dies eine notwendige Bedingung, um das Qualifikationssystem im Milizsystem weiter aufrecht erhalten zu können.

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort auf die M 170-2018 Trüssel festgehalten, dass die künftige Besteuerung der Expertentätigkeit aus seiner Sicht gleichzeitig mit einer Erhöhung des Stundenansatzes verbunden werden muss, damit das Qualifikationsverfahren weiterhin im Milizsystem durchführbar ist.

Der Regierungsrat geht zum heutigen Zeitpunkt von einer Erhöhung der Entschädigung von CHF 30 pro Stunde auf CHF 45 aus. Damit sollte das bisherige Nettoeinkommen gehalten werden können. Gleichzeitig bewegt sich die Erhöhung der Entschädigung um CHF 15 im Rahmen anderer Kantone. Der Regierungsrat wird sich bei der Beratung des Voranschlags 2020 und des Aufgaben- und Finanzplans 2021-23 abschliessend mit der Kostenfolge befassen. Die Inkraftsetzung der neuen Steuerpraxis muss zudem noch im Detail mit der Steuerverwaltung geprüft werden.

Aufgrund dieser Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat die Annahme der Motion. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass zu diesem Thema bereits die Motion 170-2018 Trüssel (glp, Trimstein) überwiesen wurde. Da die vorliegende Motion jedoch eine bundesrechtskonforme Lösung der Problematik anstrebt, soll dieser nach Auffassung der Regierung der Vorzug gegenüber der Motion Trüssel gegeben werden.

Verteiler

- Grosser Rat